

Bericht und Antrag der Staatspolitischen Kommission (SPK) betreffend Petition «Abschaffung der Kirchensteuer für Un- ternehmen»

1 Ausgangslage

Am 24. September 2023 hat Herr Kilian Zemp die Petition «Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen» bei der Staatskanzlei eingereicht. Sie richtet sich an den Kantonsrat. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung der Staatspolitischen Kommission zugewiesen.

2 Rechtliche Grundlage

Als Petitionen werden gemäss § 83 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes Eingaben von Behörden und Privatpersonen behandelt, welche bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthalten und keine besondere Rechtsform aufweisen. Entsprechend § 82 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates erstattet die zuständige Kommission dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie eine Petition zu erledigen ist. Der Kantonsrat erledigt eine Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

3 Feststellungen und Folgerungen

Das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer bei juristischen Personen ist in § 80 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Luzern geregelt. Für eine Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen wäre deshalb formell eine Verfassungsänderung notwendig. Die Vor- und Nachteile sowie unterschiedliche Modelle der Regelung der Kirchensteuer auf Verfassungsebene wurden im Rahmen der Verfassungsrevision von 2007 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 4/2006, S. 2010 ff. und 1/2007 S. 175 ff.) sowie im Zusammenhang mit dem [Postulat P 372](#) von Staubli David im Jahr 2014 ausführlich diskutiert. Die Petition liefert zu dieser Frage keine neuen Argumente.

Aus Sicht der Staatspolitischen Kommission sind die Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche schockierend und es ist wichtig, dass die Fälle aufgeklärt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Einen direkten Zusammenhang der Missbrauchsfälle mit der Kirchensteuer für juristische Personen sieht die Kommission nicht. Die Kirchgemeinden nehmen im sozialen und kulturellen Bereich weiterhin wichtige Aufgaben wahr, die – unabhängig von der Konfession – einer breiten Bevölkerung zugutekommen. Dazu gehören auch Leistungen zur Unterstützung von Jugendlichen und zur Förderung der Integration. Zudem unterhalten die Kirchen in öffentlichem Interesse wertvolle Kulturgüter, Gebäude und Anlagen. Wenn die Kirchgemeinden diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen würden, müssten die Leistungen sowie der Betrieb und Erhalt der Liegenschaften durch andere Organisationen erbracht und die Kosten auf andere Weise gedeckt werden. Aus Sicht der Kommission profitieren auch

die juristischen Personen von den sozialen und kulturellen Leistungen der Kirchen. Ihre Beteiligung an der Finanzierung der Leistungen ist deshalb gerechtfertigt.

Eine Minderheit der Staatspolitischen Kommission ist der Ansicht, dass die Petition ein weiterer Anlass ist, über die Verantwortung des Kantons Luzern und die Verbindung zwischen Kirche und Staat zu reflektieren. Die heutigen Verbindungen und Geldflüsse seien zu hinterfragen, denn die sozialen Leistungen der Kirche könnten auch von anderen, konfessionslosen Organisationen und unabhängig von der zum Teil als problematisch wahrgenommenen Organisationsstruktur der Kirche erbracht werden.

Die Kommission lehnt eine kurzfristige Verfassungsänderung zur Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen ohne die Basis einer breiten gesellschaftliche Debatte dazu ab und sieht aufgrund der Petition keinen Handlungsbedarf.

4 Antrag an den Kantonsrat

Die SPK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

08. November 2023

Staatspolitische Kommission (SPK)
Der Präsident

Peter Fässler